

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft		
Ggf. Standort	Bremen		
Studiengang	Psychologie – Schwerpunkt Beratungspsychologie		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M. Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	24 Monate (Vollzeit), 32 Monate (Teilzeit)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Februar 2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studien- plätze)	unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studi- enanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Zuständige/r Referent/in	Dr. Dieter Swatek
Akkreditierungsbericht vom	01.09.2021

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 StudakkVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO).....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO)	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO).....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO).....	19
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO).....	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO)	22
Besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO)	24
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO)	25
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkVO)	25
Studienerfolg (§ 14 StudakkVO).....	28
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO)	29

3	Begutachtungsverfahren	31
3.1	<i>Allgemeine Hinweise</i>	31
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	31
3.3	<i>Gutachtergremium</i>	31
4	Datenblatt	32
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	32
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	32
5	Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Apollon-Hochschule ist primär auf das Hochschulstudium Berufstätiger insbesondere in den Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens ausgerichtet, die ihre nebenberufliche Qualifizierung mit ihren beruflichen und persönlichen Verpflichtungen vereinbaren wollen. Sie bietet deshalb Fernstudiengänge an und hat hierzu seit ihrer Gründung im Jahr 2005 ein umfangreiches inhaltliches, institutionell-personelles sowie technisches (Lernplattform) Instrumentarium entwickelt.

Insofern steht der neue Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Beratungspsychologie in Übereinstimmung mit dem Zielkatalog und Studienprogramm der Hochschule.

Das 120 ECTS-Leistungspunkte umfassende weiterbildende Fernstudium des Masterstudiengangs Psychologie mit dem Schwerpunkt Beratungspsychologie schließt mit einem Master of Science in 24 (Vollzeit) bzw. 32 Monaten (Teilzeit) Regelstudienzeit ab. Er wurde nach eigener Darstellung aufgrund einer hohen internen Nachfrage entwickelt und richtet sich an Studierende mit einem Bachelor-Abschluss in „Angewandter Psychologie“ der eigenen, aber auch vergleichbarer Abschlüsse anderer Hochschulen. Er zielt insbesondere auf die nebenberufliche Qualifizierung von bereits im Gesundheitswesen tätigen Personen. Er soll zu einer wissenschaftlich fundierten beruflichen Tätigkeit im gesamten Spektrum psychologischer und psychologienaher Berufsfelder mit Ausnahme der postgraduierten Weiterbildung zur psychologischen Psychotherapie qualifizieren.

Durch seinen Schwerpunkt Beratungspsychologie bereitet der Studiengang insbesondere auf die Beratung in unterschiedlichen Settings und für unterschiedliche Zielgruppen vor. Dies sind vor allem

- Beratungstätigkeiten zum Umgang mit und zur Prävention von psychischen Störungsbildern
- schulpsychologische, erziehungs- und familienpsychologische Beratung zur Förderung von Gesundheit, Lebensqualität und zur Reduzierung von Belastungen
- Förderung betrieblicher Kommunikation, psychologische Diagnostik, psychologische Gutachtertätigkeiten,
- Beratung und Prävention in rechts- und kriminalpsychologische Settings.

Das Ziel des Studiums ist die Befähigung, Inhalte aus Grundlagenfächern mit Inhalten und Modellen aus Anwendungsfächern verknüpfen zu können, um so eigenständig und gestalterisch auf Grundlage evidenzbasierter Kriterien, Theorien bzw. von Modellen psychologische und insbesondere beratungspsychologische Tätigkeiten bewerten, planen, umsetzen und evaluieren zu können. Auf dieser Basis können die Studierenden nach ihrem Abschluss Zusammenhänge insgesamt beschreiben, analysieren und erklären. Schließlich soll ein geschultes analytisches Den-

ken und Urteilsvermögen entwickelt sowie forschungspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium hat vom Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Beratungspsychologie ein sehr positives Bild gewonnen. Der Hochschule ist zuzustimmen, dass der Studiengang einen wichtigen Beitrag zur nebenberuflichen Qualifizierung der im Gesundheitswesen tätigen Zielgruppen darstellt. Er trifft auf einen nachweislich hohen Bedarf an Beratung in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen, der zudem durch die aktuelle gesellschaftliche Situation befördert wird. Ebenso belegt die von der Hochschule berichtete hohe hochschulinterne Nachfrage diesen Bedarf. Hinzu kommt, dass durch die Angebotsform als nebenberufliches Fernstudium den bereits im Beruf stehenden künftigen Studierenden Zugangswege eröffnet werden, die zu gehen, ihnen ansonsten verwehrt wäre. Das orts-, zeit- und semesterunabhängige Lehrmittelkonzept der Hochschule mit ihren unterschiedlichen (fernstudien-)didaktischen Lehrmitteln bietet den Studierenden zudem hohe Flexibilität, um die angestrebten Qualifikationsziele neben ihrer Berufstätigkeit zu erreichen.

Eine wissenschaftlich-psychologisch fundierte Beratung kann auch gesellschaftlich zur Reduzierung psychosozialer Belastungen und zur Förderung von salutogenetischen Schutzfaktoren beitragen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Beratungspsychologie (M.Sc.) ist ein konsekutiver berufsbegleitender Fernstudiengang im Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten bei einer Regelstudienzeit von 24 (Vollzeit) bzw. 32 Monaten (Teilzeit). Der Studiengang ist konsekutiv zu Bachelorstudiengängen der Psychologie mit einem Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile ([§ 4 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Beratungspsychologie (M.Sc.) ist anwendungsorientiert. Dies spiegelt sich vor allem in den Anwendungsvertiefungen (Beratungspsychologie I und II) und im Ergänzungsbereich (Beratung und Kommunikation in der interkulturellen Psychologie) wider. Durch eine breite Abdeckung mit psychologischer Methodenlehre und den Grundlagenfächern (Biologische Psychologie und Sozialpsychologie) sowie mithilfe von sechs Wahlpflichtfächern wird eine hohe Employability angestrebt. Zentrales Ziel ist es, die Studierenden mit breitem Anwendungsbezogen für (beratungs-) psychologische Tätigkeiten auszubilden.

Mit der Masterthesis soll laut Prüfungsordnung nachgewiesen werden, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus dem Themenkreis der Psychologie selbstständig wissenschaftlich und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und dabei in fächerübergreifende Zusammenhänge einzuordnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen, die in §1 Ziff. 2 der Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Psychologie-Studiengang geregelt sind, erfordern in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Europäischen Föderation der Psychologengebände für das Studium des Masterstudiengangs Psychologie einen Abschluss des Bachelorstudiums Psychologie (B.Sc.)/Angewandte Psychologie (B.Sc.) mit 180 ECTS-Leistungspunkten. Als gleichwertig zu diesem Abschluss werden nur Studiengänge mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten anerkannt, die folgende Kriterien erfüllen:

- Grundlagenfächer der Psychologie mit 30 ECTS-Leistungspunkten, davon mindestens 16 ECTS-Leistungspunkte in Allgemeiner Psychologie und mindestens zwei andere Grundlagenfächer
- Forschungsmethoden inkl. empirischen Praktikum mit 15 ECTS-Leistungspunkten (Statistik, quantitative und qualitative Forschungsmethoden, psychologische Diagnostik)
- Anwendungsfächer der Psychologie mit 48 ECTS-Leistungspunkten insgesamt.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Studierende, die einen nicht mit den o.g. Studiengängen vergleichbaren, jedoch psychologienahen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, Teilleistungen in Abhängigkeit von den Vorkenntnissen in einem berufsbegleitenden Propädeutikum nachzuholen. Die Einzelheiten hierzu sind in Abs. 3 Ziff. 3 der Studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Abschlussbezeichnung für den Studiengang lautet wie in der Psychologie aufgrund des hohen quantitativen und methodischen Anteils üblich Master of Science.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Es wird die aktuelle Fassung verwendet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Jedes Modul wird mit mindestens 5 ECTS-Leistungspunkten bewertet. Jedes Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge der Hochschule, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (Prüfungsart und -dauer), zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum -Arbeitsaufwand, zur Dauer des Moduls und zur Literatur.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeordnet ist. Pro Semester werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit beträgt 30 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von 38 Wochen (Teilzeit) bzw. 22 Wochen (Vollzeit). Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um bis zu einen weiteren Monat verlängern.

Mit dem Studienabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studienabschlusses 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind in § 18 Abs.1 und 2 der Prüfungsordnung der Masterstudiengänge zutreffend geregelt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der digitalen Begehung wurden insbesondere die Rolle des Fernunterrichts in der Vermittlung der Techniken des Beratungsprozesses einschließlich der hierfür erforderlichen Ressourcen, die Modulbeschreibungen und das Qualitätsmanagement intensiv diskutiert. Darüber hinaus wurde berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakkVO](#))

Sachstand

Ziel des Master-Studiengangs ist gemäß § 2 seiner Speziellen Studien- und Prüfungsordnung (SSPO), die im Bachelor-Studium erworbenen Fachkenntnisse der Psychologie so zu vertiefen und zu erweitern, dass die Studierenden mit Abschluss des Studiums über das notwendige psychologische Fachwissen und die entsprechenden Fachkompetenzen verfügen, um eigenverantwortlich in der Psychologie arbeiten zu können. Die Schwerpunktsetzung befähigt insbesondere dazu, im beruflichen Handeln beraterpsychologische Inhalte und Kompetenzen bearbeiten und ausfüllen zu können. Der Studiengang bereitet auf die Beratung in unterschiedlichsten Settings und für unterschiedliche Zielgruppen vor. Dies sind vor allem

- Beratungstätigkeiten zum Umgang mit und zur Prävention von psychischen Störungsbildern
- schulpsychologische, erziehungs- und familienpsychologische Beratung zur Förderung von Gesundheit, Lebensqualität und zur Reduzierung von Belastungen
- Förderung betrieblicher Kommunikation, psychologische Diagnostik, psychologische Gutachtertätigkeiten,
- Beratung und Prävention in rechts- und kriminalpsychologische Settings.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs orientieren sich im Einzelnen am seit 2015 gültigen nationalen Fachqualifikationsrahmen für das Fach Psychologie und sind an der Abschlussvariante „Allgemeiner Master mit Spezifikation“, d.h. hier Psychologie, Schwerpunkt Beratungspsychologie ausgerichtet (vgl. unten dazu Ausführungen zu §13 Abs.1 StudakkVO).

Der Persönlichkeitsentwicklung sowie dem zivilgesellschaftlichen und gesundheitspolitischen Engagement wird laut Selbstbericht insofern Rechnung getragen, als die Studierenden aufgrund der Relevanz ihres psychologischen Fachwissens positiv eine gesunde und gelingende Gestal-

tung des Miteinanders, den Ausgleich persönlicher, aber auch gesellschaftlicher Interessen bewirken können. Gerade die Inklusion von Personen und Positionen jenseits des Mainstreams bzw. der Majorität können von Psychologen in besonderer Weise geleistet werden. Insofern bauen die Studierenden im Laufe ihres Studiums ein entsprechendes Rollenverständnis auf. Hinzu kommt, dass das Fach Psychologie und ausgewählte Handlungsfelder mehrfach auch aus einer soziologischen Perspektive betrachtet wird, sodass die Studierenden die Psychologie vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Bedarfe, Möglichkeiten und Grenzen reflektieren können.

Für die Persönlichkeitsentwicklung stehen zudem vielfältige Angebote (Online-Vorträge, Videos etc.) zur Verfügung. In Rollenspielen und Gruppendiskussionen werden die interdisziplinäre Kompetenz sowie die Kompetenz zur kritischen Reflektion eingeübt. Diese Kompetenzen werden im Rahmen des Psychologiestudiums in verschiedenen Modulen vermittelt und stellen Schlüsselqualifikationen dar, die sich positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden auswirken. Durch die Schulung ihrer Handlungs- und Urteilsfähigkeit und das methodische Know-how können die Absolventinnen und Absolventen ihre Kompetenzen nutzenstiftend im Berufsleben einsetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit dem Fernstudiengang Psychologie, Schwerpunkt Beratungspsychologie, präsentiert die Hochschule einen insgesamt überzeugenden Master-Studiengang zur Fortsetzung des von ihr angebotenen Bachelorstudiengangs Angewandte Psychologie. Mit dem Schwerpunkt Beratungspsychologie wurde dabei ein Berufsfeld ausgewählt, für das nach Überzeugung des Gutachtergremiums ein hoher Bedarf besteht.

Die Studierenden werden für die Konzeption, die Entwicklung und Durchführung konkreter fundierter psychologischer Gespräche nachvollziehbar qualifiziert. Dabei ist aus Sicht des Gutachtergremiums auch die breite Ausrichtung auf eine Vielzahl unterschiedlicher Beratungsrichtungen insgesamt überzeugend gewählt.

Da es den Studierenden innerhalb des Studienverlaufs möglich ist, eigene Schwerpunkte zu setzen und eine eigene Spezialisierung zu beginnen, können sie selbst ihre Kompetenzen auf bestimmte Berufsfelder hin entwickeln. Entsprechende vertiefende Bestandteile sind im Curriculum vorhanden.

Die Ziele des Studiengangs sind nachvollziehbar und nach Einschätzung des Gutachtergremiums gut und ausreichend beschrieben. Die Anforderungen der Berufspraxis werden angemessen abgebildet

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO](#))

Sachstand

Der Aufbau des Curriculums orientiert sich an den zuvor genannten Rahmenempfehlungen für Master-Studiengänge in Psychologie und begründet damit die Abschlussbezeichnung. Die zeitliche Struktur der Module ist in der folgenden Curriculums-Übersicht dargestellt.

Master of Science – Psychologie mit dem Schwerpunkt Beratungspsychologie													
Modul-Nr.	Module	Quartal/Tertial								Gesamt Credit-Points	Prüfungsleistungen/ Seminare		
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				
270.01	Einführung in das Studium und in die (Beratungs-)Psychologie als Wissenschaft	5									5	Seminar, Fallaufgabe	
270.02	Beratung und Kommunikation in der interkulturellen Psychologie	5									5	Fallaufgabe	
270.03	Biologische Psychologie: Grundlagen für die gesundheitsbezogene Beratung	5									5	Fallaufgabe	
270.04	Quantitative Forschungsmethoden: Multivariate Verfahren und computergestützte Datenanalyse										8	Fallaufgabe, Klausur	
	Multivariate Verfahren		5									Klausur	
	Computergestützte Datenanalyse		3									Fallaufgabe	
270.05	Sozialpsychologische Grundlagen für die Konflikt- und Teambesprechung	6									6	Fallaufgabe	
270.06	Beratungspsychologie I: Kommunikation und Beratung			7							7	Hausarbeit	
270.07	Beratungspsychologie II: Coaching, Konfliktberatung, Mediation und der systemische Blick			5							5	Seminar, Fallaufgabe	
270.08	Angewandte Diagnostik: Testen und Entscheiden			4	2						6	Projektplan	
270.09	Gutachten schreiben und kommunizieren				5						5	Fallaufgabe	
270.10	Qualitative Forschungsmethoden in der Kommunikations- und Beratungspsychologie				5						5	Fallaufgabe	
270.11	Empirisch-experimentelles Projekt und wissenschaftliches Präsentieren				3	4					7	Gruppenprojekt	
270.12	Externes Praktikum					10					10	Praktikumsbericht	
Wahlpflichtfächer (2 aus 6)													
270.W01	Klinische Psychologie im Kindes- und Jugendalter							16			16	Projektarbeit	
270.W02	Klinische Psychologie: Beratung und Interventionen in der Psychotherapie											Projektarbeit	
270.W03	Beratung und Interventionen in der Schulpsychologie											Projektarbeit	
270.W04	Paar-, Familien- und Erziehungspsychologie für Beratung und Therapie											Projektarbeit	
270.W05	Rechtspsychologie und forensische Gutachten											Projektarbeit	
270.W06	Personalpsychologie und Kommunikation											Projektarbeit	
Master-Prüfung													
M270	Thesis + Kolloquium									15	15	30	Master-Thesis
Credit-Points		15	14	16	15	14	16	15	15	120			
Credit-Points pro Jahr bei Regelstudienzeit 32 Monate		45			45			30		120			
Credit-Points pro Jahr bei Regelstudienzeit 24 Monate		60			60			120					

Die Spezifikation des Schwerpunkts Beratungspsychologie spiegelt sich direkt in den beiden Modulen der Anwendungsvertiefung Beratungspsychologie I: Kommunikation und Beratung und Beratungspsychologie II: Coaching, Konfliktberatung, Mediation und der systemische Blick, in dem Modul des Ergänzungsbereichs Beratung und Kommunikation in der interkulturellen Psychologie, den Wahlpflichtfächern und der Ausrichtung des Forschungsmethodenmoduls zur qualitativen Forschung (Qualitative Forschungsmethoden in der Kommunikations- und Beratungspsychologie; s. u.) wider.

Zudem verbinden beide Module zur Grundlagenvertiefung die Grundlagenfächer mit den Anwendungsbezügen in der Beratungspsychologie: Das Grundlagenmodul Sozialpsychologische Grundlagen für die Konflikt- und Teambberatung fokussiert insbesondere auf die sozialpsychologischen Themen, intra- und intergruppen Konflikte, prosoziales Verhalten und teampsychologische Aspekte und bereitet somit explizit Inhalte auf, die im Kontext Beratung häufig eine zentrale Rolle spielen. Das Grundlagenmodul Biologische Psychologie, Grundlagen für die gesundheitsbezogene Beratung, erschließt die neurowissenschaftlichen Aspekte von Gesundheitsverhalten und vermittelt den Studierenden damit auch die biologischen Korrelate von Motivation, Schlaf, Schmerz, Essverhalten und koronarer Herzerkrankungen. Die Auswahl der Themen wurde u. a. mit Blick auf die Relevanz für verschiedene Aspekte und Anlässe der Beratungspsychologie getroffen.

Die beiden Module der Anwendungsvertiefung bauen aufeinander auf. Im Modul Beratungspsychologie I: Kommunikation und Beratung werden grundlegende Kommunikationsmodelle und Aspekte und Modelle nonverbaler Kommunikation vermittelt, die einerseits einen starken Bezug zur Grundlagenforschung bilden und andererseits für die Anwendung in der Beratung eine hohe Relevanz haben. Im darauf aufbauenden Modul Beratungspsychologie II: Coaching, Konfliktberatung, Mediation und der systemische Blick werden Beratungsansätze, Phasen von Beratungen und spezifische Techniken vermittelt. Die eingesetzten Lernsettings/Lernmittel sind neben den Studienheften auch ein Seminar, in dem die Praxis vermittelt und erprobt wird.

Das Modul zur Beratung und Kommunikation in der interkulturellen Psychologie dient durch seine didaktisch bewusst frühe Platzierung im Studienablauf dazu, die Studierenden zu veranlassen, bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Studium Themen, Problemstellungen und Konstrukte herauszuarbeiten, die bei der späteren Bearbeitung in den Modulen der Grundlagen- und Anwendungsvertiefung auf einer abstrakteren Ebene im Sinne einer induktiven Wissenskonstruktion wieder integriert werden können.

Mit dem Modul Qualitative Forschungsmethoden in der Kommunikations- und Beratungspsychologie sollen die Studierenden ein vertieftes Verständnis qualitativer Forschungsmethoden entwickeln. Dabei werden vor allem Forschungsmethoden vermittelt, die entweder auch in der Untersuchung von Beratungsprozessen und -settings eine Rolle spielen, oder die explorativ im Beratungsprozess selbst genutzt werden können.

In den Wahlpflichtmodulen werden Inhalte aus Anwendungsfeldern der Psychologie vermittelt und mit beraterpsychologischen Aspekten in Beziehung gesetzt (z. B. Beratung und Interventionen in der Schulpsychologie oder Paar-, Familien- und Erziehungspsychologie für Beratung und Therapie).

Eine weitere didaktische Strategie betrifft die Verknüpfung von Forschungsmethoden, Grundlagenfächern und eigener Forschung der Studierenden. Das Modul Quantitative Forschungsmethoden besteht aus den zwei Teilmodulen Multivariate Statistik und Computergestützte Datenanalyse. Zunächst erarbeiten die Studierenden sich die multivariaten Verfahren, um diese dann an forschungsbezogenen Datensätzen computergestützt anzuwenden. Im Modul Grundlagenmodul Sozialpsychologische Grundlagen für die Konflikt- und Teambberatung werden zeitgleich (im gleichen Versand¹) sozialpsychologische Forschungsarbeiten für die Studierenden so aufbereitet, dass die Studierenden einen Einblick in die vielfältigen Forschungsdesigns und das vielfältige Methodenrepertoire der Sozialpsychologie bekommen und dieses mit den Kenntnissen aus dem Modul Quantitative Forschungsmethoden vernetzen können.

Aufgegriffen werden die Kenntnisse quantitativer Methoden in den Modulen Angewandte Diagnostik: Testen und Entscheiden und Gutachten schreiben und kommunizieren. Zeitgleich erarbeiten sich die Studierenden im Modul Qualitative Forschungsmethoden in der Kommunikations- und Beratungspsychologie“ vertiefte Kenntnisse qualitativer Forschung. Sowohl qualitatives als auch quantitatives Vorgehen kommen in der Diagnostik und auch bei der Erstellung von Gutachten zum Einsatz. Darüber hinaus beginnen die Studierenden im gleichen Versand das Modul „Empirisch-experimentelles Projekt und wissenschaftliches Präsentieren, in dem sie im Rahmen eines Gruppenprojekts eine selbstgewählte psychologische Fragestellung entweder qualitativ oder quantitativ untersuchen und die Ergebnisse im Rahmen eines Seminars präsentieren und kritisch diskutieren. Die Durchführung des Gruppenprojekts dient den Studierenden zudem als Vorbereitung auf die Masterthesis, in der sie selbstständig eine Fragestellung empirisch untersuchen, und auf das Kolloquium, in dem sie ihre Forschungsergebnisse präsentieren und diskutieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Gesprächen im Rahmen der digitalen Begehung hat das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck darüber gewonnen, welche Inhalte vermittelt und welche Qualifikationsziele erreicht werden sollen. Der Aufbau des Curriculums und seine inhaltliche Gestaltung sind aus Sicht des Gutachtergremiums insgesamt überzeugend gelungen. Das Curriculum baut bewusst und zugleich ergebnisorientiert auf den vorhandenen Bachelorkenntnissen auf und verfolgt konsequent die Erreichbarkeit der gesetzten Qualifikationsziele, die stimmig zu Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie dem Modulkonzept gestaltet sind. Ziele und Lernergebnisse finden sich entsprechend in den Modulbeschreibungen wieder. Die angestrebten Lernergebnisse tragen den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer

¹ Mit dem Begriff Versand bezeichnet die Hochschule ihre einzelnen Studienabschnitte, vergleichbar mit einem Semester im Präsenzstudium

qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung Rechnung. Es wird eine Vielfalt dem Fernlernen angepassten Lehrformen eingesetzt und in einem externen Praktikum, für das eine detaillierte Praktikumsordnung vorliegt, vertieft.

Die Studierenden werden praxisnah ausgebildet und die fachlichen, methodischen sowie fachübergreifenden (Schlüssel-)Kompetenzen werden gut vermittelt. Die Inhalte der Curricula sind nach Auffassung des Gutachtergremiums gut geeignet, die Absolventinnen und Absolventen mit ihrem Studienabschluss zu befähigen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auf den jeweils angestrebten Beratungsfeldern ausüben zu können. Allerdings erscheint dem Gutachtergremium der quantitative Umfang praktischer Übungen und Erfahrungen hinsichtlich des Beratungsprozesses relativ gering, sodass es empfiehlt, den Praxisanteil ggf. durch online-Angebote zu erweitern. Darüber hinaus könnte die Hochschule einen Qualitätszirkel erwägen, der sich regelmäßig mit den Erfahrungen aus der Praxisphase befasst und hierfür ggf. Verbesserungsvorschläge entwickelt.

Durch die Vorgabe, aus den insgesamt sechs Wahlfächern zwei Fächer auszuwählen, können die Studierenden ihr Studium nach eigenen Vorstellungen profilieren und selbst gestalten. Durch die Gruppenarbeiten in den kleinen Studienkohorten sowie die im Curriculum implementierten Studien- und Projektarbeiten resultiert aus Sicht des Gutachtergremiums ebenfalls eine klare Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden. In Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung wird auch auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen eingegangen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule könnte die Einrichtung eines Qualitätszirkels erwägen, der sich regelmäßig mit den Erfahrungen aus der Praxisphase befasst und hierfür ggf. Veränderungsvorschläge entwickelt. Die Hochschule sollte prüfen, ob nicht der Praxisanteil vergrößert werden sollte.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO](#))

Sachstand

Die Flexibilität des Studiums (kein Semesterbetrieb) und auch des Zugangs zum Studium selbst (keine festen Zugangstermine) gewährleisten, dass die Studierenden ohne Zeitverlust nach einer Rückkehr zum Beispiel von einem Auslandsaufenthalt jederzeit weiterstudieren können. Anerkennungsregeln für hochschulisch und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen sind in der

Anrechnungsordnung festgelegt. Danach sind Vorleistungen anzurechnen, wenn keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderung festgestellt werden können.

Im Selbstbericht weist die Hochschule darauf hin, dass die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes von Studierenden fast nie wahrgenommen wird, da sie oft familiär eingebunden und in verantwortungsvollen Positionen tätig sind und ein längerer Auslandsaufenthalt eine Gefährdung ihrer persönlichen Existenz darstellen könnte. Daher bietet die Hochschule eine Teilnahme an Summer Schools an. Im Ausland erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium gelangt auf Grundlage der von der Hochschule entwickelten Flexibilitätsregeln und -vorgaben zu der Feststellung, dass die flexiblen Studienmöglichkeiten im Studiengang umfangreich und zugleich überzeugend sind. Sie werden offenbar weniger bzw. gar nicht aus den beschriebenen nachvollziehbaren Gründen für Auslandsaufenthalte genutzt. Sie sind aber für die „innere“ berufs- oder familienbezogene und individuelle Beweglichkeit von großer Bedeutung. Die Vorkehrungen und Regelungen zur Anerkennung von Studienprüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind unabhängig davon transparent und gut nachvollziehbar in einer eigenen Anrechnungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakkVO](#))

Sachstand

Interne und externe Ressourcen werden laut Selbstbericht jeweils nach den Anforderungen der Curricula und Module sowie auf die intendierten Wirkungen und Ziele eingesetzt. Aufgrund des frühestens Anfang 2022 vorgesehenen Start des Studiengangs erarbeitet die Hochschule derzeit das Konzept für vorgesehene Personalausstattung des Studiengangs. Die Leitung des Studiengangs ist bereits berufen.

Die Berufung von Professorinnen und Professoren erfolgt gemäß Berufungsordnung durch das Präsidium. Die Einstellungsvoraussetzungen der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren entsprechen den detaillierten Regeln des § 116 Abs. 3 des Bremisches Beamten-gesetz (BremBG)

Die gegenwärtigen Präsenzveranstaltungen der Hochschule werden zu 61 % von hauptberuflichen Lehrenden mit Modulverantwortung durchgeführt. Der Anteil der hauptberuflich tätigen amtlichen Lehrenden mit Modulverantwortung beträgt 62 % (Stand Dezember 2020). Von den derzeit

222 tätigen Lehrenden der Hochschule lehren zum aktuellen Status 66 % (n = 146) als Lehrende in den Master-Studiengängen. Im Selbstbericht wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Hochschule über einen breiten Pool an Lehrenden verfügt, um jederzeit flexibel auch auf unerwartete Anforderungen (z. B. Krankheit, Kündigungen) reagieren zu können. Die Verantwortung über die personale Sicherung der Lehre obliegt den Modulverantwortlichen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Externe Personalkoordination.

Das gesamte Personal der Hochschule (Verwaltung und Lehre) hat die Möglichkeit, Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Hierfür steht pro Mitarbeitenden ein Budget von 1.000 Euro pro Jahr zur Verfügung. Zur individuellen Weiterbildung sind zusätzlich zwischen den Klett-Instituten Rabatte auf Kurse/Studiengänge vereinbart (20 %). Für die Qualifizierung der externen Lehrenden ist auf dem Online-Campus ein eigener Weiterbildungsbereich für Lehrende eingerichtet. Damit werden die Lehrenden mithilfe von Onlinelektionen und Web-Based-Trainings für besonders relevante Themen im Bereich der Fernhochschullehre qualifiziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird der Studiengang bei seinem Start über genügend hinreichend qualifizierte personelle Ressourcen verfügen. Dies ergibt sich zum einen aus der schon jetzt umfangreichen Personalausstattung und zum anderen aus der besonderen Methodik eines Fernstudiums mit seinen vorgefertigten Lehr- und Lernmaterialien. Hier kann die Hochschule – wie sich das Gutachtergremium überzeugen konnte – insbesondere bei fachübergreifenden Themen auf ein breites Repertoire zurückgreifen.

Die Hochschule legt großen Wert auf die Weiterqualifizierung ihrer Lehrenden. Sie hat dazu eigene Lehrmaterialien entwickelt und coacht in besonderer Weise und systematisch Beginner in der Lehre.

Die in der Zoomkonferenz befragten Studierenden äußerten sich durchgängig positiv zur Unterstützung durch die Lehrenden in ihren Studiengängen und wertschätzten die systematische, sehr gute persönliche Betreuung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakkVO](#))

Sachstand

Die Präsenzveranstaltungen werden in Bremen durchgeführt. Dort steht für Seminar- und Gruppenarbeitsräume eine Fläche von ca. 400 qm von insgesamt 1.200 qm (d.h. einschließlich der Büros für die Beschäftigten der Hochschule) zur Verfügung. Alle Studierenden können in den Präsenzphasen das kostenfreie WLAN in den Präsenzlräumen nutzen.

Die hochschuleigene Freihand-Bibliothek mit ca. 600 Fachbüchern sowie einem Fachzeitschriften-Apparat mit Präsenzbestand ist zwischen 8.00–18.00 Uhr (montags bis freitags, teils auch samstags) geöffnet. Aufgrund der nur temporären Anwesenheit der Studierenden wird die Präsenzbibliothek in sehr geringen Umfang im Rahmen studentischer Gruppenarbeiten genutzt. Aus diesem Grund ist eine umfangreiche eBibliothek mit einem derzeitigen Bestand von über 14.000 Fachbüchern aufgebaut worden. Die Hochschule ist außerdem am Deal-Projekt der DFG beteiligt, kooperiert mit unterschiedlichen Verlagshäusern und hat Zugriff auf über 3.000 Fachzeitschriften. Die Bücher und Zeitschriften sind nach Fachgebieten geordnet und für die Nutznießer jederzeit und ortsunabhängig kostenfrei zugänglich.

Für alle organisatorischen und verwaltungsbezogenen Fragestellungen der Studierenden ist der Studienservice zuständig. Weitere, überwiegend standardisierte Organisations- und Verwaltungsleistungen im laufenden Studienbetrieb werden über den Online-Campus abgewickelt. Ziel der Services ist laut Selbstbericht eine umfassende Unterstützung, sodass sich Studierende und Lehrende so weit wie möglich auf das Lernen und Lehren konzentrieren können.

Als Serviceleistungen werden u.a. angeboten ein Mentorenprogramm, durch das weniger erfahrene Studierende die Möglichkeit haben, sich mit fortgeschrittenen Studierenden und Absolventinnen und Absolventen auszutauschen sowie selbstorganisierte Stammtische, die sich in den größeren Städten gegründet haben und seitens der Hochschule unterstützt werden, um persönliche Kontakte und Austausch zu ermöglichen. Die Career-Services vermitteln den Studierenden in der Rubrik Stellenmarkt ausgewählte Stellenangebote insbesondere von Kooperationspartnern. Außerdem steht für Studierende ein Karriereleitfaden auf dem Online-Campus zur Verfügung.

Das Alumni-Netzwerk (APOLLON Alumni Network e. V) bietet die Möglichkeit des Austausches über das Studium hinaus sowie karrierebezogene Maßnahmen, z. B. in Form von Vernetzungstreffen an. Der Verein organisiert sich selbst und wird dabei von der Hochschule unterstützt, finanziell gefördert und begleitet.

Durch den Studien- und Prüfungsservice werden die Studierenden nach Bedarf per E-Mail oder telefonisch durch den Studienservice in Studien- und Prüfungsangelegenheiten beraten. Das Spektrum der Beratung reicht von den studienorganisatorischen und vertraglichen Rahmenbe-

dingungen sowie den Möglichkeiten der Beantragung von BAföG über das Fernlernen bis hin zur Lösungsfindung in besonderen persönlichen (Härte-)Situationen.

Durch den Betrieb und die Weiterentwicklung des Online-Campus im Rahmen der Entwicklung von E-Learning-Ansätzen steht eine die Studienmaterialien ergänzende Plattform für den studienbezogenen und studienergänzenden Informationsaustausch zur Verfügung. Aktuell werden den Studierenden auf dem Online-Campus alle Studienunterlagen und Lehrmaterialien in unterschiedlichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Auch die Lehrenden werden laut Selbstbericht auf vielfältige Weise unterstützt. Für ihre Betreuung ist in der Verwaltung eine eigene Abteilung (Externe Personalkoordination) eingerichtet, die sich um die Belange der Lehrenden kümmert und die Lehrenden im Online-Campus mit aktuellen Informationen versorgt. Die Lehrenden können dabei auch auf dort erstellte Unterstützungsmaterialien z.B. für die Erstellung der Lehrmaterialien oder von Prüfungsleistungen in Form von Autorenhandreichungen zugreifen. Darüber hinaus erhalten Autorinnen und Autoren ein persönliches Briefing und damit eine Einweisung in die didaktische Struktur der Lehrmaterialien und die pädagogischen Standards sowie in die Autorenformat- und WBT-Vorlage.

Für die Lehrtätigkeit im direkten Kontakt mit den Studierenden steht eine Lehrendenhandreichung mit entsprechenden Informationen zur Verfügung. Auch hier werden die Lehrenden persönlich durch intensives Coaching in den Online-Campus und auch in die Lehrmittel und den Lehrprozess (inkl. konstruktiver Feedbackkultur gegenüber Studierenden) eingewiesen. Erst wenn die Lehrenden den mehrstufigen kontrollierten Einarbeitungsprozess durchlaufen haben werden sie als selbstständige Lehrende eingesetzt. Die an der Hochschule standardisierten Prozesse in der Einarbeitung und Durchführung der Lehre sollen laut Selbstbericht eine maximale Lern- und Lehrgerechtigkeit gegenüber den Fernstudierenden gewährleisten.

Für die Erstellung der digitalen Lehrmittel sind entsprechende Hilfestellungen erarbeitet worden: So zum Beispiel die Onlinelektion Konzeption und Erstellung von E-Learning-Anwendungen, eine Videoanleitung zur Erstellung einer WBT-Vorlage sowie ein Leitfaden zur Erstellung von Online-Lektionen.

Zusätzlich haben die Lehrenden über den Lehrendenbereich auf dem Online-Campus ort- und zeitunabhängig Zugriff auf einen umfangreichen Bestand der wichtigsten Dokumente, die sie für ihre Lehrtätigkeit benötigen, z. B. Bewertungsformulare und -bögen, allgemeine Erläuterungen zu Bewertungsbögen, Hinweise zu den Standards für Fall- und Einsendeaufgaben, Notenschema, Empfehlungen zur Betreuung und Begutachtungen von Hausarbeiten und Thesen, Hinweise zur Kommunikation mit Studierenden, Informationen über Foren- und Thesenbetreuer, Hinweise zum Umgang mit Täuschungsversuchen, Feedbackbögen, Plagiate.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt nach Einschätzung des Gutachtergremiums über eine bemerkenswert gute, für die Fernlehre aber auch erforderliche, Ressourcenausstattung sowohl für die Lernenden als auch die Lehrenden. Auch die bibliothekarische Ausstattung bzw. die digitale Literaturversorgung entspricht den Anforderungen.

Zugleich stehen auch für die Präsenzphasen in Bremen bzw. an neun weiteren Standorten hinreichend Räumlichkeiten zur Verfügung, um insbesondere die Prüfungsprozesse angemessen abwickeln zu können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 StudakkVO\)](#)

Sachstand

Das Prüfungssystem der Hochschule ist im Allgemeinen Teil (§10, §15 und 16) der Prüfungsordnung und im jeweiligen speziellen studiengangsspezifischen Teil (hier § 3) der Prüfungsordnung geregelt. Alle Prüfungen erfolgen studienbegleitend und je Lieferung (d.h. je Lerneinheit). Im Studiengang werden folgende Prüfungsformen genutzt: Klausuren (2), Fallaufgaben (7), Projektplan (1), Hausarbeit (1), Gruppenprojekt (1), Projektarbeit (2), Praktikumsbericht (1), Thesis und Kolloquium (1).

Dabei wird laut Selbstbericht Wert darauf gelegt, dass nicht nur methodische Kenntnisse (z. B. Forschungsmethoden) vermittelt und innerhalb praxisorientierter Prüfungsleistungen abgeprüft werden: Die Studierenden sollen im Studienverlauf ihr gelerntes Wissen in unterschiedlichen anwendungsorientierten Modulen (z. B. Psychologische Diagnostik, Gutachten schreiben und kommunizieren) und Schwerpunkten im Rahmen einer forschungsorientierten Projektarbeit konkret anwenden. Hierzu werden unterschiedliche Lernformen angewendet, um die Studierenden systematisch an diese Kompetenzen heranzuführen.

Die eingesetzten Lehrmaterialien sind laut Selbstbericht so aufbereitet, dass sie mithilfe unterschiedlicher didaktischer Elemente die Studierenden systematisch auf diese Prüfungen vorbereiten. Ein wichtiges Element bilden die in den Studienheften integrierten nicht notenrelevanten Übungen und Aufgaben. Sie dienen einerseits der fortlaufenden Überprüfung der Lerninhalte durch die Studierenden selbst und tragen darüber hinaus zur aktiven Auseinandersetzung mit den Studienheftinhalten bei. Sie basieren auf einem dreistufigen System, dessen einzelnen Elemente aufeinander aufbauen:

1. Übungen im Kapitel,
2. Aufgaben zur Selbstüberprüfung am Kapitelende u. a. als Web-Based-Quiz sowie die
3. Einsendeaufgabe am Heftende.

Studierende erhalten zu ihrer freiwillig bearbeiteten Einsendeaufgabe eine ausführliche Rückmeldung und Beurteilung ihrer Leistung vonseiten der Hochschule, die ihnen auch eine Einschätzung über eine folgende Prüfungsleistung ermöglicht. Sowohl bei der Hausarbeit als auch bei den Projektarbeiten findet ein Coaching Prozess innerhalb der Exposé-Betreuung statt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden vorgefertigte Formulare verwendet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Prüfungsordnungen definierten und den Modulen vorgegebenen Prüfungsleistungen sind nach der Auffassung des Gutachtergremiums in Form, Inhalt und Vielfalt gut dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die beschriebenen Prüfungsformen zutreffend abgefragt werden können und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Das Prüfungssystem nimmt die besonderen Lernbedingungen des Fernstudiums auf und bewirkt durch die Notwendigkeit der ständigen Ermittlung und Überprüfung des jeweils erreichten Lern- und Wissensstandes durch die nicht notenrelevanten Übungen und Aufgaben in den Lehrheften ein stetiges Feedback sowohl der Studierenden für sich selbst aber auch für die Lehrenden, die erforderlichenfalls bei negativen Ergebnissen eingreifen können.

Organisation und Abwicklung der Prüfungsprozesse sind klar strukturiert, langfristig geplant und werden transparent und mit den Studierenden frühzeitig kommuniziert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 StudakkVO\)](#)

Sachstand

Hohe Serviceorientierung sowie die hohe Flexibilität des Studiums sieht die Hochschule laut Selbstbericht als wesentliche Merkmale ihres Lehrangebotes. Um den besonderen Bedürfnissen ihrer zu 90 Prozent berufstätigen Studierenden gerecht werden zu können, wird ein konsequent flexibles Studien- und Prüfungsmodell angewendet:

- Startzeitpunkte: Die Studierenden können ihr Studium an jedem Tag des Jahres beginnen.
- Lerngeschwindigkeit: Die Studierenden bestimmen die Dauer und Geschwindigkeit ihres Studiums selbst. Zudem können die Studierenden jederzeit ihren Versandrhythmus beeinflussen bzw. Versandpakete vorziehen oder zurückstellen.
- Individualisierung: Nach Überschreitung einer Zeitdauer des Eineinhalbfachen von 24 bzw. 32 Monaten werden individuelle Vereinbarungen zur Fortführung des Studiums getroffen.
- Flexibilität hinsichtlich der Prüfungsabnahme: Die Fernprüfungen können jederzeit abgelegt werden. Klausuren können für alle Module in jedem Monat zu einem festgelegten Termin in Deutschland an neun Prüfungsstandorten (zusätzliche Prüfungsstandorte: einer in der Schweiz, einer in Österreich) sowie bei Bedarf an anderen deutschen Institutionen (Goethe-Institute) weltweit abgelegt werden.
- Flexibilität hinsichtlich der Lehrveranstaltungen: Alle Seminare werden an mehreren alternativen Terminen pro Kalenderjahr (i. d. R. freitags, samstags) und sowohl in einer Präsenz- als auch in einer Onlinevariante angeboten, so dass die Studierenden pro Seminar die Wahl haben, in welcher Form sie es absolvieren.
- Flexibilität hinsichtlich der Pausierung: Die studentische Mobilität wird dahingehend unterstützt, dass die Studierenden jederzeit im Studium sechs Monate pausieren können, um einen Auslandsaufenthalt wahrzunehmen.

Die verantwortliche Studiengangsleitung bzw. die Modulverantwortlichen konzentrieren sich in der Lehre auf die Konzipierung, Erstellung und Aktualisierung des Studienmaterials und der Prüfungen sowie auf die Qualitätskontrolle der Betreuung und Prüfungskorrektur. Zudem stellen sie die Qualität der Präsenzseminare sicher und bewerten Abschlussarbeiten. Die verantwortlichen Lehrenden werden in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch ein prozess- und zielorientiertes Qualitätsmanagement und das integrierte Evaluationsverfahren unterstützt.

Die operative Durchführung der Lehre wird von Lehrbeauftragten wahrgenommen, die i. d. R. speziell für entsprechende Teilbereiche des Curriculums zuständig sind. Die Bewertung der Gewährleistung des Studienbetriebs unter qualitativen Gesichtspunkten lässt nach eigener Einschätzung im Selbstbericht eine rein quantitative Zuordnung von haupt- und nichthauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten und Tutorinnen und Tutoren als nicht angemessen erscheinen. Die Organisation der Lehre wird durch Standards für Prozesse (z. B. Servicelevel für Antwort- und Korrekturzeiten, Autorenhandreichung, Lehrendenhandreichung und formulierte Ziele (z. B. Berufliche Weiterentwicklung, hohe Studierendenzufriedenheit und hohe Studierendenbindung

für die Studiengänge) sichergestellt. Standards für Prozesse und Ziele sind im Qualitätsmanagement-Konzept integriert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Besonderheiten des Fernstudiums erfordern einen umfangreichen und sehr detaillierten Planungsprozess der Hochschule für ihren Studienbetrieb. Das Gutachtergremium konnte sich aus den Unterlagen und den Gesprächen im Rahmen der ZOOM-Begutachtung davon überzeugen, dass die Hochschule über ein ausdifferenziertes und adäquates Instrumentarium zur Prozesssteuerung ihres (Fern-)Studiensystems verfügt. Durch die Art und Weise der verteilten mehrstufigen Erstellung der Lernmaterialien können Überschneidungen weitgehend vermieden werden. Insgesamt ergibt sich aus Sicht des Gutachtergremiums, dass die Voraussetzungen für die Studierbarkeit des Studiengangs in hohem Maße gegeben sind und der Studiengang in der vorliegenden Form gut studierbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO)

Sachstand

Der Studiengang ist als berufsbegleitender Fernstudiengang konzipiert und strukturiert. Um den Studierenden neben ihrer Berufstätigkeit das Studium zu ermöglichen, werden die Lehrveranstaltungen in Form von Lehrbriefen verbunden mit verpflichtetem ständigem studentischem Feedback über die Ergebnisse des Selbststudiums angeboten. Hinzu kommen Online-Lehrangebote und Präsenzphasen.

Das Studiengangsmodell weist sowohl hinsichtlich der Prüfungsabnahme als auch hinsichtlich des Lehrveranstaltungsangebotes ein hohes Maß an Flexibilität auf (siehe Ausführungen unter § 12 Abs. 5 StudakkVO „Studierbarkeit“).

Das speziell für Berufstätige ausgelegte Studienmodell unterstützt durch die besondere Ausprägung flexibler Elemente einen Zugang zur Hochschulbildung, der mit weiteren beruflichen und persönlichen Verpflichtungen vereinbar ist. So können die Studierenden den vorstrukturierten Versandplan jederzeit individuell anpassen und damit in bestimmten Phasen schneller oder langsamer studieren. Grundsätzlich steht den Studierenden eine kostenfreie Betreuungszeitverlängerung um das 0,5-fache der Studiendauer zur Verfügung. Zudem besteht eine flexible Unterbrechungsmöglichkeit des Studiums (z. B. bei Jobwechsel, Umzug) für insgesamt 12 Monate. Gerade diese ausgeprägte Flexibilität ist für berufstätige Fernstudierende ein wesentliches Ent-

scheidungskriterium für die Aufnahme eines Fernstudiums. Zur Unterstützung der Study-Work-Life-Balance bietet die Hochschule Studierenden, die Kinder erziehen oder einen Angehörigen pflegen, besondere Unterstützung an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Auffassung, dass das beschriebene zeitliche und das darauf abgestimmte didaktische Konzept dem besonderen Profilanspruch des Studiengangs entspricht und die Realisierung der Qualifikationsziele gut ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakkVO](#))

Sachstand

Der Studiengang orientiert sich hinsichtlich seiner der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an den Vorgaben des gültigen nationalen Fachqualifikationsrahmen für das Fach Psychologie für die Abschlussvariante Allgemeiner Master mit Spezifikation (M.Sc. Psychologie, Schwerpunkt Beratungspsychologie) und deckt die darin empfohlenen Module mit der geforderten Anzahl von ECTS-Leistungspunkten ab.

Nach den Rahmenempfehlungen (aus dem Jahr 2014) sind modular mindestens folgende Inhalte zu gewährleisten:

Module	ECTS
Forschungsmethoden	Mindestens 10
Psychologische Diagnostik	Mindestens 10
Grundlagenvertiefungen	Mindestens 10
Anwendungsvertiefungen	Mindestens 10
Projektarbeit/Kommunikation wiss. Ergebnisse	Mindestens 5
Ergänzungsbereich	Mindestens 5
Externes Praktikum	Mindestens 10
Masterarbeit	30
Freie Module	Bis zu 30
Gesamt	120

Dies geschieht im Einzelnen wie folgt:

Forschungsmethoden werden mit den Modulen Quantitative Forschungsmethoden: Multivariate Verfahren und computergestützte Datenanalyse (8 ECTS-Leistungspunkte) und Qualitative Forschungsmethoden in der Kommunikations- und Beratungspsychologie (5 ECTS-Leistungspunkte) abgedeckt. Sie umfassen die gängigen multivariaten Verfahren, Forschungs- und Evaluationsdesigns wie die computergestützte Datenanalyse. In den Modulen Angewandte Diagnostik: Testen und Entscheiden (6 ECTS-Leistungspunkte) und Gutachten schreiben und kommunizieren (5 ECTS-Leistungspunkte) wird die erforderliche **psychologische Diagnostik** behandelt.

Die Module zur **Grundlagenvertiefungen** sind Biologische Psychologie: Grundlagen für die gesundheitsbezogene Beratung (5 ECTS-Leistungspunkte) und Sozialpsychologische Grundlagen für die Konflikt- und Teambberatung (6 ECTS-Leistungspunkte). Die **Anwendungsvertiefung** erfolgt in den Modulen Beratungspsychologie I: Kommunikation und Beratung (7 ECTS-Leistungspunkte) und Beratungspsychologie II: Coaching, Konfliktberatung und Mediation und der systemische Blick (5 ECTS-Leistungspunkte).

Im **Ergänzungsbereich** wird durch das Modul Beratung und Kommunikation in der interkulturellen Psychologie (5 ECTS-Leistungspunkte) ein weiterer Aspekt der Beratungspsychologie behandelt.

Projektarbeit und Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse (als klassisches empirisches Praktikum) erfolgt im Modul Empirisch-experimentelles Projekt und wissenschaftliches Präsentieren (7 ECTS-Leistungspunkte).

Die **externe Praktikumsphase** soll den Studierenden einen Einblick in die berufliche Anwendung psychologischer Tätigkeiten geben und dient der Verknüpfung von an der Hochschule erworbenen Wissens mit beruflicher Praxis. Die bereits berufstätigen Studierenden sollen mit dem Modul Externen Praktikum (10 ECTS-Leistungspunkte) das eigene berufliche Handeln vor dem Hintergrund psychologischer Theorien und Modellen reflektieren und so Studieninhalte und Handlungswissen verknüpfen. Für nicht berufstätige Studierende zielt das Praktikum darauf ab, Einblicke in ein psychologisches Berufsfeld zu erhalten. Auch sie sollen die praktischen Erfahrungen mit Inhalten des Studiums verknüpfen. Durchführung und Dokumentation des Praktikums sind in der studiengangspezifischen Praktikumsordnung geregelt. Die Masterarbeit umfasst empfehlungsgemäß 30 ECTS-Leistungspunkte.

Die sog. **Freien Modulen** werden einerseits für die Vertiefung von Forschungsmethoden sowie für Grundlagen- und Anwendungsmodule genutzt. Zugleich wählen die Studierenden je zwei Wahlpflichtmodule (à 8 ECTS-Leistungspunkte), in denen beratungspsychologisches Wissen mit Inhalten klassischer Anwendungsbereiche (z. B. klinische Psychologie oder Schulpsychologie) vernetzt werden.

Die Integration von aktuellen Forschungsergebnissen in die Lehrangebote wird laut Selbstbericht auf unterschiedliche Weise realisiert. Sie erfolgt im dialogischen Austausch mit den Studierenden, z. B. im Rahmen von Konferenzen, Fachtagungen und Symposien. Dazu gehören die jährlichen Treffen mit den Studierenden, die u. a. auf dem Apollon-Symposium stattfinden. Um die Bereiche Lehre und Forschung miteinander zu verknüpfen und einen wissenschaftlichen Dialog herzustellen, finden zudem im monatlichen Rhythmus spezifische Online-Vorträge von internen und externen ExpertInnen statt. Forschungsergebnisse werden in ausgewählten Modulen (z. B. Sozialpsychologie, Beratungspsychologie), Seminare (z. B. (Hypno-) systemisches Vorgehen im Coaching und in der Mediation) und freiwilligen Repetitorien (Wissenschaftliches Arbeiten II) integriert und reflektiert. Aktuelle Erkenntnisse aus unterschiedlichen Forschungszweigen sollen so den Studierenden zugänglich gemacht und so der wissenschaftliche Diskurs zwischen Studierenden und Wissenschaft interdisziplinär und fachübergreifend permanent gefördert werden.

Auch für bereits bestehende Module wird laut Selbstbericht sichergestellt, dass die Inhalte aktuell sind und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen. Notwendige Aktualisierungen und Korrekturen – z. B. aufgrund von Hinweisen seitens von Lehrbeauftragten oder Studierenden – erfolgen im Tagesbetrieb. Auf diese Weise wird ein hohes Maß an Aktualität gewährleistet. Handelt es sich um fachbezogene Hinweise, werden diese in Abstimmung mit den Autorinnen und Autoren sowie unter Einbeziehung des zuständigen modulverantwortlichen Lehrenden von der für diesen Bereich zuständigen Lektorin in die jeweiligen Studienhefte eingepflegt und Korrekturaufträge angestoßen. Zudem werden die Aktualisierungen den Studierenden auf dem Online-Campus mitgeteilt und zum Download bereitgestellt. Dem hohen Praxisbezug des Studiums, der für die Zielgruppe der Berufstätigen in besonderer Weise relevant ist, soll somit konsequent Rechnung getragen werden.

Akut notwendige Anpassungen (z. B. Gesetzesänderungen) fließen unverzüglich und ohne Zeitverzögerungen in die Lehre durch Anpassungen in den Lehrmitteln oder auf der Lernelementsinformationsseite ein. Regelmäßige Anpassungen werden im Rahmen von Modultreffen und den jährlich zu erstellenden Modulberichten vorgenommen. Die Studienhefte werden im Printing-On-Demand-Verfahren individuell nach dem Versandplan tagesaktuell gedruckt und über das Logistikzentrum an die Studierenden versendet. So wird gewährleistet, dass die Studierenden jeweils aktuelle Auflagen erhalten. Alle Studienhefte stehen den Studierenden auch in verschiedenen digitalen Formaten auf dem Online-Campus zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf der Basis der konkreten beschriebenen Umsetzung der strukturellen Vorgaben des psychologischen Fachverbands sind nach Überzeugung des Gutachtergremiums im Studiengang Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die Hochschule hat darüber hinaus Verfahren und Instrumente entwickelt, um die Aktualität der wis-

senschaftlichen Inhalte aber auch der Methoden sicher zu stellen und rasch auf Veränderungen jedweder Art angemessen reagieren zu können. Eine weitere Verknüpfung der Lehrinhalte resultiert aus der Berufstätigkeit der Studierenden, die in der Praxis auftauchende aktuelle Problemstellungen in die Seminare des Studiengangs einbringen. Das Gutachtergremium ist allerdings der Auffassung, dass der Anteil aktueller Methoden und Entwicklungen erhöht werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studienerfolg ([§ 14 StudakkVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein seit seiner Einführung stetig weiterentwickeltes Qualitätsmanagement-Konzept. Grundlagen sind die Ordnung zur Qualitätssicherung sowie das Evaluationskonzept, das die Evaluationsprozesse im Einzelnen regelt. Methodisch werden dabei vorrangig onlinebasierte Umfragen mithilfe der Software EvaSys (Education Survey Automation Suite) verwandt.

Die Evaluationen auf den Ebenen Modulevaluation, Seminarevaluation, übergreifende quantitative Evaluation und qualitative Evaluation haben die systematische Sicherung und Verbesserung der Qualität von Fernstudium und Lehre zum Ziel. Zugleich sollen gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale in diesen Bereichen rechtzeitig erkannt und berücksichtigt werden. Die zweckmäßige und zielgerichtete Verbesserung steht im Fokus des Evaluationskonzepts.

Die Studierenden sind aufgefordert, sich mittels eines Fragebogens an Seminar- und Modulevaluationen zu beteiligen. Dabei erfolgt die Evaluation flächendeckend und in schriftlicher Form für alle Elemente der Module (z. B. Studienhefte, Tutoren, Prüfungsleistung, Workload) und unter Einbeziehung aller Studierenden. Die Ergebnisse werden den beteiligten Lehrenden kommuniziert. Bei unterdurchschnittlichen Bewertungen werden unverzüglich geeignete Maßnahmen ergriffen (z. B. Anpassung von Prüfungen, Überarbeitung der Studienmaterialien, Abstimmung mit den Tutorinnen und Tutoren zur Qualität der Feedbacks an die Studierenden), wobei dies je nach Problemstellung dem modulverantwortlichen Lehrenden oder bei modulübergreifenden Themenstellungen der Studiengangsleitung obliegt. Zudem werden aus dem Feedback der Studierenden, der Lehrenden und der Verwaltung (z. B. Studienservice) Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese können sowohl in eine Anpassung der Lehrmittel als auch in deren Erweiterung durch z. B. Web-Based-Trainings, Online-Vorträge erfolgen.

Nach Abschluss des Studiums erfolgt eine Absolventenbefragung getrennt nach Studiengängen. Die Absolventenbefragung geht dabei auf Fragen in Bezug auf Zusammenhang mit der berufli-

chen Tätigkeit und dem Studium, Bewertung des Studiums und der Studierbarkeit in der Retrospektive sowie die „Bewertung der organisatorischen Betreuung“ ein, damit die Studiengangsleitungen inkl. der Modulverantwortlichen auf dieser Basis in der Lehre sowie im Rahmen einer Re-Akkreditierung entsprechende Optimierungen im Aufbau des Curriculums und innerhalb einzelner Module (inkl. Lehrinhalte und Prüfungsleistungen) vornehmen zu können. Zusätzlich erhält jede Dekanin jährlich einen umfangreichen Steuerungsbericht. Es werden mögliche Ursachen für negative Beurteilungen identifiziert und inkl. abgeleiteter Maßnahmen dem Präsidium zurück gemeldet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt nach Überzeugung des Gutachtergremiums über ein insgesamt überzeugendes, durchdachtes und insgesamt effektives Evaluationssystem, das alle Ebenen des Lehr und Studienangebotes der Hochschule um- und erfasst. Die Einbindung der Studierenden in die Veröffentlichung und die Rückkoppelung der Ergebnisse und Umsetzung der Evaluationsergebnisse ist in der Evaluationsordnung geregelt. Auch die Information der Absolventinnen und Absolventen über die Ergebnisse der Befragungen ist durch die regelmäßige Veröffentlichung im Online Campus gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 StudakkVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule sieht sich laut Selbstbericht dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verpflichtet und verfügt über ein Gleichstellungskonzept. Es sind eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Inklusionsbeauftragte benannt. Studierende mit Beeinträchtigung können gemäß § 21 der Allg. Studien- und Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beantragen. Zudem finden diese Themen in formaler Hinsicht (z. B. durch persönliche Anrede in den Lehrmaterialien) und inhaltlicher Hinsicht (durch Darstellung ausgewählter Ergebnisse getrennt nach Geschlecht) ihre Berücksichtigung.

Neben der Möglichkeit, in der Zeit des Mutterschutzes eine besondere Unterbrechung von zusätzlich drei Monaten in Anspruch zu nehmen, erhalten Studierende, die sich in Elternzeit befinden oder einen Angehörigen pflegen, als finanzielle Unterstützung einen Rabatt auf die Studiengebühren. Die Hochschule ist als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Die Belange der Gleichstellung sind nach der Grundordnung im Präsidium sowie mittels der Gleichstellungsbeauftragten als Mitglied des Senats in der Organisation verankert und werden im Struktur- und Ent-

wicklungsplan berücksichtigt. Die Prüfung der Realisierung der dort formulierten Zielsetzungen zur Gleichstellung erfolgt durch das Präsidium.

Maßnahmen zur Gleichstellung werden auch realisiert in der Einstellungspolitik: Bei gleichwertiger Qualifikation werden Bewerberinnen auf Professorenstellen bevorzugt berücksichtigt, um den Anteil an Professorinnen zu erhöhen. Insbesondere flexible Arbeitszeiten und Unterstützung bei der Kinderbetreuung, sind weiteren Instrumente, um ggf. Nachteile aus der Inanspruchnahme von Elternzeiten für die Studierenden oder Beschäftigten abzumildern. Insgesamt hat die Hochschule nach eigener Einschätzung auf diese Weise ein flexibles und familienfreundliches Arbeitsumfeld geschaffen.

Die Studierenden profitieren vom Studienmodell der Hochschule hinsichtlich der Vereinbarkeit des Studiums mit persönlichen und beruflichen Verpflichtungen und besonderen Herausforderungen (z. B. Behinderungen) beispielsweise auch dadurch, dass eine Verlängerung des Studiums um 50 % der Regelstudienzeit nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Hinsichtlich der zu erbringenden Leistungsnachweise werden bei Benachteiligungen individuell alternative Prüfungs- und Veranstaltungsformen ermöglicht. Beispielsweise kann vom Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von Klausuren oder eine Splittung von Seminaren eingeräumt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept der Geschlechtergerechtigkeit der Hochschule ist insgesamt und auch im Studiengang umgesetzt. Die Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind in der Prüfungsordnung verankert. Die hohe Flexibilität des Studienangebotes hinsichtlich seiner zeitlichen Abwicklung erlaubt darüber hinaus auf besondere Lebenslagen der Studierenden einzugehen und ggf. notwendige Spielräume zu schaffen. Das Gutachtergremium bewertet Umfang und Inhalt der getroffenen Maßnahmen insbesondere auch zu den familienfördernden Maßnahmen als positiv und bemerkenswert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung wurde in digitaler Form durchgeführt.

Im Laufe des Verfahrens hat die Hochschule ein überarbeitetes Evaluationskonzept nachgereicht. Hierdurch konnte eine Auflagenempfehlung entfallen.

Beim Studiengang Psychologie – Schwerpunkt Beratungspsychologie wurden die einschlägigen Vorgaben der Empfehlungen des DGPs-Vorstands zu Bachelor- und Masterstudiengängen in Psychologie zugrunde gelegt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung (StudakkVO) vom 14.05.2018

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Carl Heese, Professur für Rehabilitation, OTH Regensburg
- Prof. Dr. Rudolf Miller, Prorektor i.R. EBZ Business School, Professor em. für Sozialpsychologie, FernUniversität in Hagen

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Dipl.-Psych. Petra Habedank, Habedank-Training + Coaching, Landsberg

c) Studierende / Studierender

Elisa Culp, Studierende der Psychologie (M.Sc.), Philipps-Universität Marburg, abgeschlossenes Studium der Psychologie (B.Sc.)

d) Fernstudienexpertise

Dr. Claudia Grüner, Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Lehrgebiet Bildungstheorie und Medienpädagogik, FernUniversität in Hagen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht relevant, da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.12.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	12.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	23.06.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Verwaltungsmitarbeitende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begutachtung wurde digital durchgeführt.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studienebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
Stakesst	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das

Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichts-

sprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Profes-

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet

auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)